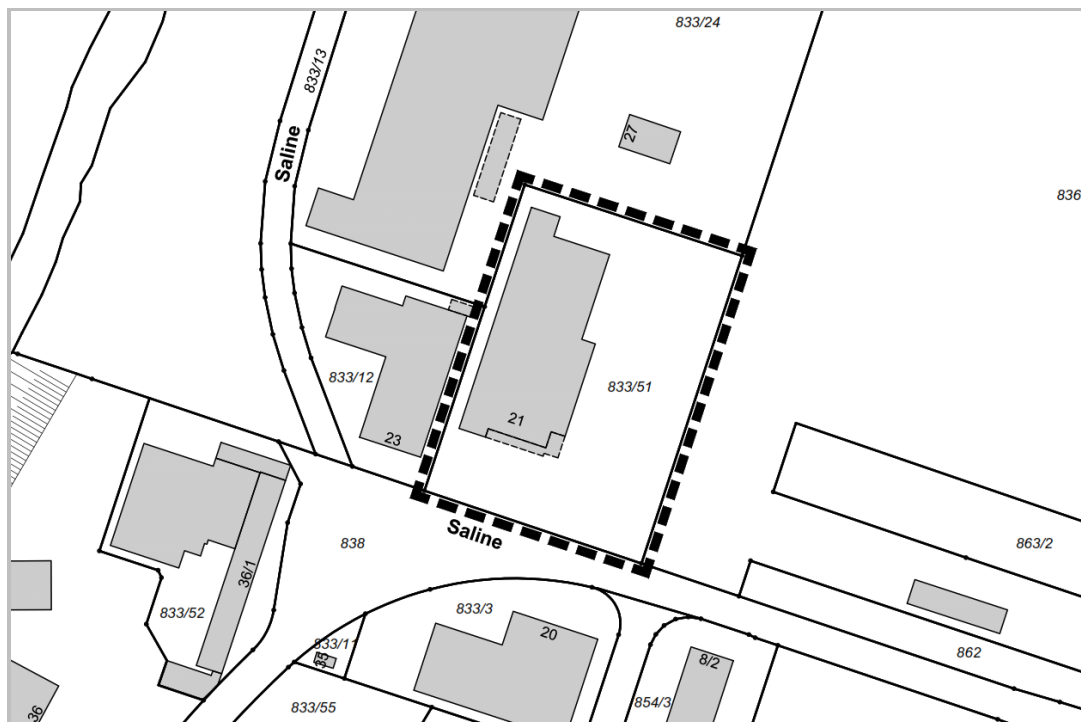


Stadt Rottweil

Bebauungsplan „Saline – 4. Änderung“

Beb.-Plan Nr. Rw 327/18

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften



OFFENLAGE

Der Bebauungsplan „Saline – 4. Änderung“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Saline“ Beb. Plan Nr. Rw 179/81 vom 19.03.1982, „Saline – 1. Änderung“ Beb. Plan Nr. Rw 201-4/85 vom 12.08.1988, „Saline – 2. Änderung“ Beb. Plan Nr. Rw 245/96 vom 15.11.1997 und „Saline – 3. Änderung“ Beb. Plan Nr. Rw 289/07 vom 11.02.2009 in all ihren Festsetzungen.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Rw 327/18

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Im Gewerbegebiet GE sind die gemäß § 8 (1) und (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste im Anhang), Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Lagerplätze und Lagerhäuser gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO nicht zulässig.

Im Gewerbegebiet GE sind die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 1 (4), (5) und (9) BauNVO sind in dem Gewerbegebiet GE Betriebe, Anlagen und Einrichtungen nur zulässig, wenn die nachfolgend festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden. Grundlage der Festsetzung ist die Abstandsliste 2007 (siehe Abstandsliste im Anhang).

Im Gewerbegebiet GE sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis einschließlich VI (1.500 m- bis 200 m-Klasse, lfd. Nrn. 1-199) der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Abstandsliste (siehe Anhang) sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.

§§ 16 – 21 BauNVO

1.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl § 18 bis § 20 BauNVO

Maßgebend sind die im zeichnerischen Teil getroffenen Festsetzungen mit Obergrenzen

- der Grundflächenzahl (GRZ) und
- der Geschossflächenzahl (GFZ).

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen § 16 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird im Gewerbegebiet durch Einschrieb im zeichnerischen Teil festgesetzt. Diese wird zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) und der oberen Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes gemessen.

Anlagen die der solaren Energiegewinnung dienen und technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken) dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

1.3 Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 und 15 BauNVO

Im Gewerbegebiet GE sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig. Nebenanlagen, die hochbaulich nicht in Erscheinung treten, mit weniger als 35 m² Grundfläche, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sie müssen einen Abstand von 2,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

Festsetzungen über die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil. Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand), wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

1.5 Garagen, Stellplätze und Zufahrten § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Im Gewerbegebiet sind offene Pkw-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) zulässig. Sie müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig. Als Carport gelten überdachte Stellplätze, die mindestens an 2 Seiten unverschließbare Öffnungen aufweisen.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.6.1 Wege- und Stellplatzflächen

Wege- und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Flächen, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

1.6.2 Dacheindeckungen

Kupfer-, zink-, titanzink- und bleigedeckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass eine Kontamination des Bodens durch Metallionen ausgeschlossen ist.

1.6.3 Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

1.7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) Nrn. 25a und 25b BauGB

Pro angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter, heimischer und hochstämmiger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) und zwei standortheimische Sträucher, gemäß Pflanzliste im Anhang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pkw-Stellplätze sind mit Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) zu überstellen, mindestens 1 Baum je 10 Stellplätze. Pro Baum ist ein Baumquartier von mindestens 3 x 2 m und 12 m³ frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Diese Bäume können auf das allgemeine Pflanzgebot für Grundstücksflächen unter Ziffer 1.7.1 angerechnet werden.

Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) durchzuführen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art gemäß der Pflanzliste zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

2 Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan Rw 327/18

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 (1) Nr. 1-3, 5 LBO

2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung

Im Gewerbegebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 0°-20° zulässig.

Dächer der Hauptgebäude sind in braunen oder grauen Farben einzudecken oder extensiv zu begrünen. Glänzende und spiegelnde Materialien sowie Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind für die Dacheindeckung nicht zulässig.

Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig. Sie sind aus blendfreiem Material herzustellen.

2.1.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, bezogen auf die nächstgelegene Fahrbahn- bzw. Gehwegoberkante, eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Sockel und Mauern sind bis zu 0,5 m zulässig.

Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen ist nicht zugelassen.

Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit einer Heckenhinterpflanzung zulässig. Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen und Beton sind nicht zugelassen.

2.1.3 Werbeanlagen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen an Gebäuden bis zu einer Größe von jeweils max. 10 m² zulässig. In der Summe dürfen sie 30% der dazugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbefahnen und Pylonen dürfen nicht höher als 10,0 m sein. Sie müssen einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 0,5 m einhalten.

Pylonen sind zulässig bis zu einer Größe der Werbefläche von 10 m². Gemeinschaftliche Werbeanlagen (Pylonen) dürfen eine Größe von 15 m² Werbefläche nicht überschreiten.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen für Fremdwerbung sind unzulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer u. ä. sind unzulässig.

2.1.4 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (z.B. Niederspannung) sind im Plangebiet unterirdisch zu führen.

2.1.5 Gestaltung unbebauter Flächen

Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

2.1.6 Müllbehälterstandorte

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

3 Hinweise

3.1 Abwasser

Hinsichtlich einer geordneten Abwasserableitung wird auf die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.01.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2015 verwiesen.

3.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.3 Bodenschutz

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz Baden-Württemberg vom 14.12.2004 zuletzt geändert am 17.12.2009. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 1a Abs. 2 BauGB ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3.3.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern). Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung. Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens zwei Meter Höhe (bei Lagerung länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen). Die DIN 18915 ist anzuwenden.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.3.3 Altlasten

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Zeitpunkt von Baum- und Gehölzrodungen

Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.

3.5 Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.6 Dachbegrünung

Es wird empfohlen, Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen mit max. 5° Dachneigung intensiv oder extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 10 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z. B. Saatmischung der Firma Syringa: M10 – extensive Dachbegrünung oder der Fa. Rieger-Hofmann: Nr. 16 Dachbegrünung-Extensiv oder Nr. 17 Dachbegrünung-Halbschatten). Ansaatstärke: ca. 2 g/m². Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik ist möglich.

3.7 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) hier 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten. Die Abstände der Hydranten sind nach den Angaben der Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW festzulegen.

Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 (1-4)) zu berücksichtigen.

Ausgefertigt, den ____.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Dr. Christian Ruf
Bürgermeister

Der Planverfasser

Erlangen der Rechtskraft:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan
„Saline – 4. Änderung“ am ____ - in Kraft.

Rottweil, den ____.

Dr. Christian Ruf
Bürgermeister

Pflanzliste**Begrünung der Stellplätze***Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm*

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Acer campestre 'Elsrijk' | Feld-Ahorn 'Elsrijk' |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Ginko biloba | Ginko |
| Prunus avium 'Plena' | Gefülltblühende Vogel-Kirsche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus intermedia 'Brouwers' | Schwedische Mehlbeere |
| Tilia cordata 'Rancho' | Winter-Linde 'Rancho' |

Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen*Bäume (Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm oder Solitär mind. 3xv)*

| | |
|---------------------|---------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |

Sträucher

| | |
|--------------------|----------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Gewöhnliche Hasel |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus padus | Gewöhnliche Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Echte Hunds-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Bodendecker / Niedrige Gehölze für flächige Bepflanzung

| | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Deutzia gracilis | Maiblumenstrauch |
| Euonymus fortunei 'Coloratus' | Kletter-Spindelstrauch |
| Hedera helix | Efeu |
| Lonicera pileata | Heckenkirsche |
| Rosa div. | Bodendecker-Rose (diverse Sorten) |
| Spiraea japonica | Japanische Spiere |

Einfriedungen*Für Heckenpflanzungen im Bereich von Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind ausschließlich gut schnittverträgliche und Sträucher mit geringem Wuchs geeignet.*

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Deutzia gracilis | Maiblumenstrauch |
| Euonymus fortunei 'Vegetus' | Kletterspindel |
| Lonicera nitida 'Maigrün' | Immergrüne Strauch-Heckenkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Ribes alpinum 'Schmidt' | Alpen-Johannisbeere |
| Spiraea japonica | Japanische Spiere |

Für Heckenpflanzungen, die nicht entlang öffentlicher Verkehrsflächen vorgesehen sind, sind geeignet:

Carpinus betulus
Ligustrum vulgare

Hainbuche
Liguster

Begrünung von Nebenflächen wie Mülltonnen / Abfall- / Lagerplätze

Clematis-Hybriden
Clematis montana
Hedera helix
Lonicera caprifolium
Lonicera tellmanniana
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
Rosa sp.(kletternde Arten)

Waldrebe (in Sorten)
Berg-Waldrebe
Efeu (selbsthaftend)
Jelängerjelier
Gold-Geißblatt
Wilder Wein (selbsthaftend)
Wilder Wein (selbsthaftend)
Kletterrose

Abstandsliste

Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) vom 06.06.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutende Abstände (Abstandserlass)

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007**Abstandsliste 2007****Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾ |
|---------------------|--------------|----------|--|---|
| I | 1.500 | 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#) |
| | | 2 | 1.11 (1) | Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke |
| | | 3 | 3.2 (1) a) | Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen |
| | | 4 | 4.4 (1) | Mineralö Raffinerien (#) |

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

- 2 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|---|
| II | 1.000 | 5 | 1.14 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer |
| | | 6 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90) |
| | | 7 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen |
| | | 8 | 3.2 (1) b) | Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46) |
| | | 9 | 3.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#) |
| | | 10 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96) |
| | | 11 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97) |
| | | 12 | 4.1 (1) c), p) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#) |
| | | 13 | 4.1 (1) g) | Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#) |
| | | 14 | 4.1 (1) h) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#) |
| | | 15 | 4.1 (1) l) | Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#) |
| | | 16 | 4.1 (1) r) | Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#) |
| | | 17 | 4.1 (1) s) | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#) |
| | | 18 | 6.3 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten |
| | | 19 | 7.12 (1) | Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200) |
| | | 20 | 10.15 (1+2) | Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101) |
| | | 21 | 10.16 (2) | Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101) |
| | | 22 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) |

- 3 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|--|
| III | 700 | 23 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) |
| | | 24 | 1.12 (1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#) |
| | | 25 | 2.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 26 | 2.4 (1+2) | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte |
| | | 27 | 3.2 (1) b) | Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46) |
| | | 28 | 3.24 (1) | Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*) |
| | | 29 | 4.1 (1) a), d), e) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#) |
| | | 30 | 4.1 (1) f) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#) |
| | | 31 | 4.1 (1) m), n), o) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#) |
| | | 32 | 4.1 (1) q) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#) |
| | | 33 | 4.6 (1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß (#) |
| | | 34 | 8.8 (1) 8.10 (1) | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71) |
| | | 35 | - | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) |
| | | 36 | - | Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160) |

- 4 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|--|--|--|
| IV | 500 | 37 | 1.1 (1) | Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) |
| | | | 8.2 (1) a) und b) | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr |
| | | 38 | 1.8 (2) | Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*) |
| | | 39 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle |
| | | 40 | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 41 | 2.8 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt |
| | | 42 | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern |
| | | 43 | 2.13 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*) |
| | | 44 | 2.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91) |
| | | 45 | 3.6 (1 + 2) | Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*) |
| | | 46 | 3.2 (1) b) 3.7 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gusstelle je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27) |
| | | 47 | 3.11 (1 + 2) | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*) |
| | | 48 | 3.16 (1) | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 49 | 4.1 (1) b) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#) |
| | | 50 | 4.1 (1) h) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#) |
| | | 51 | 4.1 (1) i) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#) |
| | | 52 | 4.1 (1) j) | Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#) |
| | | 53 | 4.5 (2) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#) |
| 54 | 4.7 (1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#) | | |

- 5 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|--|--|---|
| IV | 500 | 55 | 4.8 (2) | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105) |
| | | 56 | 5.1 (1) | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr |
| | | 57 | 5.2 (1) | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 58 | 5.5 (2) | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken |
| | | 59 | 5.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 60 | 7.3 (1+2) a) und b) | Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche |
| | | 61 | 7.9 (1) | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut |
| | | 62 | 7.11 (1) | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden |
| | | 63 | 7.15 (1) | Kottrocknungsanlagen |
| | | 64 | 7.19 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 65 | 7.21 (1) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193) |
| | | 66 | 7.23 (1+2) | Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 67 | 7.24 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker |
| 68 | 8.1 (1) a) | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren | | |

- 6 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|--|
| IV | 500 | 69 | 8.3 (1+2) | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht |
| | | 70 | 8.5 (1+2) | Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128) |
| | | 71 | 8.8 (2) 8.10 (2) | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34) |
| | | 72 | 8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a) | a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr |
| | | 73 | 8.12 (1+2) a) und b) | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| | | 74 | 8.13 (1+2) | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| | | 75 | 8.14 (1+2) a) und b) | Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| | | 76 | 8.15 (1+2) a) und b) | Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| | | 77 | 9.11 (2) | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen |
| | | 78 | - | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143) |
| | | 79 | - | Oberirdische Deponien (*) |
| | | 80 | - | Autokinos (*) |

- 7 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|---|
| V | 300 | 81 | 1.2 (2) a) bis c) | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate |
| | | 82 | 1.4 (1+2) a) und b) | Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, |
| | | 83 | 1.5 (1 + 2) a) und b) | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*) |
| | | 84 | 1.13 (2) | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen |
| | | 85 | 2.1 (1+2) | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden |
| | | 86 | 2.2 (2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies |
| | | 87 | 2.5 (2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker |
| | | 88 | 2.7 (2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| | | 89 | 2.10 (1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt |
| | | 90 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6) |
| | | 91 | 2.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44) |
| | | 92 | 3.2 (2) 3.7 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46) |
| | | 93 | 3.4 (1) 3.8 (1) | Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203) |
| | | 94 | 3.5 (2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen |
| | | 95 | 3.9 (1 + 2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*) |
| | | 96 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10) |

- 8 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|---------------|---|--|---|
| V | 300 | 97 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11) |
| | | 98 | 3.19 (1) | Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*) |
| | | 99 | 3.21 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren |
| | | 100 | 3.23 (2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#) |
| | | 101 | 3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2) | Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben |
| | | 102 | 4.1 (1) k) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#) |
| | | 103 | 4.2 (2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#) |
| | | 104 | 4.3 (1+2) a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#) |
| | | 105 | 4.8 (2) | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55) |
| | | 106 | 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) |
| | | 107 | 4.10 (1) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) |
| 108 | 5.1 (2) a) | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr | | |
| 109 | 5.1 (2) b) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten | | |
| 110 | 5.2 (2) | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen | | |

- 9 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|--|
| V | 300 | 111 | 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| | | 112 | 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| | | 113 | 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln |
| | | 114 | 6.2 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 115 | 7.2 (1+2) a) und b) | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag |
| | | 116 | 7.4 (1+2) a) | Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 117 | 7.4 (1) b) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| | | 118 | 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| | | 119 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| | | 120 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| | | 121 | 7.14 (1+2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| | | 122 | 7.20 (1) | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 123 | 7.22 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 124 | 7.29 (1+2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 125 | 7.30 (1+2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 126 | 7.31 (1+2) a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |

- 10 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|---|
| V | 300 | 127 | 8.4 (2) | Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag |
| | | 128 | 8.5 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70) |
| | | 129 | 8.6 (1+2) a) und b) | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 130 | 8.7 (1+2) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag |
| | | 131 | 8.9 (2) b) | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten |
| | | 132 | 8.11 (1+2) a) und b) | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag |
| | | 133 | 8.15 (1+2) a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| | | 134 | 9.1 (1+2) | Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#) |
| | | 135 | 9.2 (1+2) | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#) |
| | | 136 | 9.36 (2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr |
| | | 137 | 9.37 (1) | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#) |
| | | 138 | 10.7 (1+2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221) |
| | | 139 | 10.17 (2) | Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen) |

- 11 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|--|--|--|
| V | 300 | 140 | 10.21 (2) | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden |
| | | 141 | 10.23 (2) | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 142 | 10.25 (2) | Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#) |
| | | 143 | - | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78) |
| | | 144 | - | Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe |
| | | 145 | - | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*) |
| | | 146 | - | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm |
| | | 147 | - | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck |
| | | 148 | - | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 149 | - | Emaillieranlagen |
| | | 150 | - | Presswerke (*) |
| | | 151 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 152 | - | Stab- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 153 | - | Schwermaschinenbau |
| | | 154 | - | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*) |
| | | 155 | - | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*) |
| 156 | - | Margarine oder Kunstspeisefettfabriken | | |
| 157 | - | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) | | |
| 158 | - | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) | | |
| 159 | - | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) | | |
| 160 | - | Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36) | | |

- 12 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|--|
| VI | 200 | 161 | 2.9 (2) | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure |
| | | 162 | 2.10 (2) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden |
| | | 163 | 3.4 (2) | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203) |
| | | 164 | 3.8 (2) | Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden |
| | | 165 | 3.10 (1+2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#) |
| | | 166 | 5.7 (2) a) und b) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| | | 167 | 5.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel |
| | | 168 | 5.11 (2) | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 169 | 7.5 (2) | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden |
| | | 170 | 7.20 (2) | Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| | | 171 | 7.27 (1+2) | Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien |
| | | 172 | 7.28 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |

- 13 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|---|
| VI | 200 | 173 | 7.32 (1+2) | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden |
| | | 174 | 7.33 (2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak |
| | | 175 | 8.1 (1) b) | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr |
| | | 176 | 8.12 (1+2) a) und b) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| | | 177 | 8.13 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| | | 178 | 8.14 (1+2) a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| | | 179 | 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 180 | 10.10 (1) 10.10 (2) a) und b) | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen |
| | | 181 | - | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) |
| | | 182 | - | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 183 | - | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| | | 184 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| | | 185 | - | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| | | 186 | - | Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche |
| | | 187 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln |
| | | 188 | - | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| | | 189 | - | Zimmereien (*) |
| | | 190 | - | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) |

- 14 -

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) |
|---------------------|--------------|----------|--|--|
| VI | 200 | 191 | - | Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| | | 192 | - | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| | | 193 | - | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65) |
| | | 194 | - | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| | | 195 | - | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| | | 196 | - | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| | | 197 | - | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können |
| | | 198 | - | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen |
| | | 199 | - | Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen |

Liste der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimente in der Stadt Rottweil

Quelle: Lein J., Gillwald F., Kunst J.: „Stadt Rottweil. Einzelhandelskonzept“, 19.02.2014, S. 118 - 121

| CIMA-Warengruppe | Sortimente | Nahversorgungsrelevant | |
|---------------------------------|---|------------------------|--|
| Lebensmittel- und Reformwaren | Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren | x | |
| Gesundheits- und Körperpflege | Apotheken | x | |
| | Drogerieartikel | x | |
| | kosmetische Erzeugnisse u. Körperpflegemittel | x | |
| restlicher kurzfristiger Bedarf | Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen | x | |
| | Blumen und Pflanzen | x | |

| CIMA-Warengruppe | Sortimente | Zentren-relevant | Nicht zentren-relevant |
|---|---|------------------|------------------------|
| Gesundheits- und Körperpflege | medizinische u. orthopädische Artikel | x | |
| Bekleidung, Wäsche | Bekleidung | x | |
| Schuhe, Lederwaren | Schuhe und Lederwaren | x | |
| Uhren, Schmuck, Optik | Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck | x | |
| | Augenoptiker | x | |
| Bücher, Schreibwaren | Bücher und Fachzeitschriften | x | |
| | Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel | x | |
| Elektrowaren | Elektrische Haushaltsgeräte u. elektrotechnische Erzeugnisse (außer Elektro Großgeräte) | x | |
| | Elektrische Haushaltsgeräte u. elektrotechnische Erzeugnisse (nur Elektro Großgeräte) | | x |
| | Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör | x | |
| | Foto- u. optische Erzeugnisse | x | |
| | Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software | x | |
| | Telekommunikationsendgeräte u. Mobiltelefone | x | |
| Sportartikel | Sport- und Campingartikel (ohne Großgeräte u. Campingmöbel) | x | |
| | Sport- und Campingartikel (nur Großgeräte und Campingmöbel) | | x |
| Spielwaren | Spielwaren | x | |
| Hobbybedarf | Musikinstrumente u. Musikalien | x | |
| | Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör | | x |
| Geschenke, Glas, Porzellan, Keramik | keramische Erzeugnisse und Glaswaren | x | |
| | Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel | x | |
| Möbel, Antiquitäten | Wohnmöbel | | x |
| | Antiquitäten und Gebrauchsgüter | x | |
| Gardinen, Heimtextilien | Textilien | x | |
| | Gardinen und Zubehör | x | |
| Baumarktspezifische Sortimente | Haushaltsgegenstände | x | |
| | Kraftwagenteile und -zubehör | | x |
| | Beleuchtungsartikel | x | |
| | Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, sofern nicht and. genannt | | x |
| | Anstrichmittel | | x |
| | Bau- und Heimwerkerbedarf | | x |
| | Tapeten und Bodenbeläge/Auslegeware | | x |
| | Teppiche | | x |
| Blumen, Pflanzen, Saatgut und Düngemittel | | x | |
| Sonstiges | zoologischer Bedarf und lebende Tiere | | x |
| | Babybedarf | x | |